

Übersicht §§ 246ff., 303ff.

A. Unterschlagung § 246

I. Rechtsgut: Eigentum.

II. Objektiver Tatbestand:

1. **Sache:** Jeder körperliche Gegenstand i.S.d. § 90 BGB, unabhängig von seinem Wert oder jeweiligen Aggregatzustand (flüssig, gasförmig, fest). „Energie“ und Elektrizität (arg. § 248c StGB) sind keine Sachen (der Sachbegriff entspricht dem des Diebstahls, § 242 StGB).
2. **Beweglich:** Sache, die – unabhängig von der zivilrechtlichen Beurteilung – von ihrem bisherigen Ort tatsächlich fortgeschafft werden kann. Dabei ist es ausreichend, wenn die Sache zum Zwecke des Fortschaffens beweglich gemacht werden kann (der Begriff der Beweglichkeit entspricht demjenigen des Diebstahls, § 242 StGB).
3. **Fremd:** Fremd ist eine Sache, die nicht im Alleineigentum des Täters steht und die auch nicht herrenlos ist. Dies richtet sich ausschließlich nach den zivilrechtlichen Regelungen (der Begriff entspricht demjenigen des Diebstahls, § 242 StGB).
4. **Zueignung:** Die Zueignung im Rahmen einer Unterschlagung erfordert jedenfalls einen sich nach außen in irgendeiner Weise manifestierenden Zueignungsakt, der vom Willen getragen ist, sich oder einem Dritten die Sache in das eigene Vermögen einzuverleiben und den Eigentümer von der Herrschaftsgewalt über die Sache auszuschließen. Im Einzelnen sind die Voraussetzungen umstritten:
 - a) **Die weite Manifestationstheorie (früher BGH):** Erforderlich ist ein vom Zueignungsvorsatz getragenes Verhalten, welches den Zueignungswillen nach außen manifestiert. Dabei genügt allerdings jede beliebige Handlung.
 - b) **Die enge Manifestationstheorie (BGH; h.M.):** Notwendig ist ein vom Zueignungsvorsatz getragenes Verhalten, welches den Zueignungswillen nach außen deutlich manifestiert. Erforderlich ist jedoch, dass ein

objektiver Betrachter, der die Umstände des Falles kennt, auch ohne Berücksichtigung des Zueignungswillens eindeutig auf den Zueignungsvorsatz schließen kann.

c) Die Aneignungstheorie: Erforderlich ist es, dass sich der Täter die Sache in objektiver Weise aneignet. Die bloße Manifestation des Zueignungswillens reicht nicht aus. Es müssen eindeutige Umstände hinzutreten.

d) Die Enteignungstheorie: Notwendige Voraussetzung einer Zueignung sei die Enteignung des Täters. Diese liegt vor, wenn der Täter eine Situation geschaffen hat, aus der heraus sich der Verlust der Sache ohne weitere Einflussnahme des Täters ergibt.

Nach der neuen Tatbestandsfassung des § 246 StGB spielt es keine Rolle mehr, ob der Täter die Sache sich oder einem anderen zueignet.

5. Rechtswidrigkeit der Zueignung: Die Zueignung muss im **Widerspruch zur Rechtsordnung** stehen, was dann nicht der Fall ist, wenn der Täter einen fälligen und einreddefreien Anspruch auf Übereignung der betreffenden Sache hat.

III. Sonderprobleme:

1. **Gesetzlich angeordnete Subsidiarität:** § 246 StGB ist „Auffangtatbestand“ und tritt insbesondere gegenüber anderen Eigentums- und Vermögensdelikten wie z.B. Diebstahl oder Unterschlagung zurück.

2. **Mehrfache Zueignung** bei sich mehrfach manifestierendem Zueignungswillen:

a) Tatbestandslösung (BGH): Eine Unterschlagung scheidet bei erneuter Manifestation des Zueignungswillens schon tatbestandlich aus, da sich der Täter die Sache bereits durch das vorherige Eigentums- bzw. Vermögensdelikt zugeeignet hat. Denn das Wesen der Zueignung liegt gerade darin, dass dem Eigentümer die Sachherrschaft entzogen wurde. Diese kann jedoch nur einmal und nicht mehrmals entzogen werden.

b) Konkurrenzlösung (h.M.): Eine erneute Zueignung ist möglich, wenn sich im Anschluss an ein Eigentums- oder Vermögensdelikt der Zueignungswille erneut manifestiert. Diese neue Unterschlagung tritt für den Täter erst auf Konkurrenzebene im Wege der mitbestraften Nachtat zurück. Sie bleibt aber

im Hinblick auf einen neu hinzutretenden Teilnehmer eine „vorsätzliche rechtswidrige Haupttat“ i.S.d. §§ 26, 27 StGB.

IV. Die veruntreuende Unterschlagung, § 246 II StGB:

Anvertrauen: Erlangung einer Sache mit der Verpflichtung, sie wieder zurückzugeben oder nur zu bestimmten Zwecken im Sinne des Anvertrauenden zu verwenden. Übergabe zu sittenwidrigen Zwecken schadet nicht, sie darf jedoch nicht den Interessen des wirklichen Eigentümers widersprechen.

B. Entziehung elektrischer Energie § 248c

C. Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges § 248b

I. Aufbau

1. Obj. TB

Kfz oder Fahrrad

Ingebrauchnehmen gegen den Willen des Berechtigten

2. Subj. TB

3. RWK/Sch

II. TB

- ❖ Ingebrauchnahme = Benutzung als Fortbewegungsmittel
- ❖ Berechtigter = Eigentümer bzw. Gebrauchsberechtigter (h.M.)
- ❖ Gegen den Willen → Einverständnis wirkt TB-ausschließend
- ❖ Str. unbefugtes Weiternutzen (BGH + vgl. NStZ 1990, 340)

III. Konkurrenzen

Gesetzlich angeordnete Subsidiarität

D. Sachbeschädigung § 303

I. Aufbau

I. TB

1. Obj. TB

Fremde Sache

Abs. 1: Beschädigen oder Zerstören

Abs.2: Unbefugte Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache

2. Subj. TB

II:/III. RWK/Sch

II. TB

Schutzgut: Eigentum

Tatobjekt: fremde Sache= körperlicher Gegenstand (beweglich oder unbeweglich), der nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist; auch Tiere gelten als Sachen im strafrechtlichen Sinn (§ 90a BGB bezieht sich nur auf die zivilrechtliche Stellung der Tiere)

Nicht körperlich sind Gegenstände ohne räumliche Begrenzung (z.B. Luft, Meerwasser etc.)

Irrelevant ist der Wert der Gegenstände

Tathandlungen:

- ❖ Substanzverletzung
 - ❖ Minderung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit
 - ❖ Zustandsveränderung (str.): z.B. Graffiti-Sprühen;
BGH: i.d.R. § 303 (-), Ausn.: erhebliche Verunstaltung
(BGHSt 29, 129; NJW 1980, 602; NStZ-RR 1999, 208)
a.A. jede Zustandsveränderung gegen den Willen des Eigentümers
(Sch/Sch/Stree § 303 Rn. 8c mwN)
- Beachte:** Graffiti nunmehr von dem durch das 39. StrÄndG neu eingefügten § 303 II erfasst!! Daher Streit in diesen Fällen weitgehend obsolet!
- ❖ **Sachzerstörung**: völlige Unbrauchbarmachung; Existenzvernichtung
Auch durch Unterlassen möglich

Beschädigung

III. Sonstiges

Antragsdelikt § 303c

Versuchsstrafbarkeit § 303 II

„rechtswidrig“ ist in § 303 kein Tatumstand, daher nicht besonders zu prüfen und muss nicht vom Vorsatz umfasst sein

IV. Qualifikationen

- ❖ Zerstörung von Bauwerken § 305
- ❖ Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel § 305a
- ❖ Gemeinschädliche Sachbeschädigung § 304

Bei den Qualifikationen ist kein Strafantrag erforderlich.